

EUROPÄISCHE BETRIEBSRÄTE

Vorschlag der Europäischen Kommission

Vorschlag KOM(2008) 419 vom 2. Juli 2008 für eine **Richtlinie** des Europäischen Parlaments und des Rates über die **Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats** oder die **Schaffung eines Verfahrens zur Unter-richtung und Anhörung der Arbeitnehmer** in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unter-nehmensgruppen (**Neufassung**) [s. [CEP-Kurz-Analyse](#)]

Position des Rates – Erörterung vom 2. Oktober 2008

Rat „Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz“

Hinweis: Zum Zeitpunkt der Anfertigung dieser CEP-Zusammenfassung konnten die Stellungnahmen nicht verlässlich den einzelnen Mitgliedstaat-ten zugeordnet werden. – FALLS EP: dann KEINE Zweitüberschrift und KEIN Untertext.]

► **Allgemeine Stellungnahmen zum Vorschlag**

- Der Rat unterstützt grundsätzlich die Modernisierung und Neufassung der für den Europäischen Betriebsrat geltenden Richtlinie 94/45/EG.
- Der Rat nimmt die gemeinsame paritätische Stellungnahme der europäischen Sozialpartner (BUSI- NESSEUROPE, UEAPME, CEEP und EGB) zum Richtlinienvorschlag zur Kenntnis. Er ermuntert die Gruppe "Sozialfragen" und den Ausschuss der Ständigen Vertreter zur Fortsetzung ihrer Beratungen, um eine möglichst frühzeitige Einigung mit dem Europäischen Parlament zu ermöglichen.

► **Stellungnahmen zu einzelnen Regelungen des Vorschlags**

Noch ungeklärt und inhaltlich umstritten sind insbesondere folgende Punkte:

– **Reichweite der Zuständigkeit (geänderter Art. 1 der RL 94/45/EG)**

Unzureichend geklärt ist die Tragweite der länderübergreifenden Zuständigkeit der Europäischen Betriebsräte, d. h. insbesondere die Definition, was transnationale Fragen sind, die in deren Zustän- digkeit fallen.

– **Schwellenwert (geänderte Art. 5 und Art. 7 der RL 94/45/EG)**

Die Mitglieder des Rates sind uneins darüber, ob ein Schwellenwert eingeführt werden soll für die Be- teiligung an dem besonderen Verhandlungsgremium (bVG; Art. 5 Abs. 2 lit. b) und am Betriebsrat (Artikel 7 in Verbindung mit Anhang I) bzw. in welcher Höhe ein solcher Schwellenwert liegen sollte. Der KOM-Vorschlag sieht vor, dass ab einer Schwelle von 50 Arbeitnehmern pro Mitgliedstaat eine Beteiligung erfolgen soll. Verschiedentlich werden ein Schwellenwert von 20 Arbeitnehmern bzw. kein Schwellenwert befürwortet.

– **Förderung der Einrichtung neuer Betriebsräte durch die Sozialpartner**

Umstritten ist, ob es den Sozialpartnern erlaubt und möglich sein soll, innerhalb des Zweijahreszeit- raums (wie dies in der geltenden Richtlinie zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens auch vorgesehen war) die Möglichkeit zur Förderung von Vertragsabschlüssen zur Einrichtung neuer Betriebsräte vorzuse- hen.

► **Politischer Kontext**

– **Mitentscheidungsverfahren**

Der Rat bemüht sich um eine zügige Einigung mit dem Europäischen Parlament.

– **Nächste Schritte im EU-Gesetzgebungsverfahren**

Die förmliche Lesung des Rates und die erste Lesung des Europäischen Parlamentes werden für den 15. Dezember 2008 erwartet.